



Schutzkonzept für Gottesdienste¹

(Version 7.0 vom 16. August 2021 / Verabschiedet an der KKS vom 16. August 2021)

Einleitung

Seit über einem Jahr hält die Corona-Pandemie unsere Gesellschaft in Atem. Nach wie vor verbreitet sich das Virus in beträchtlicher Geschwindigkeit und führt zuweilen zu schweren Erkrankungen und Todesfällen. Die behördlichen Massnahmen, die seither getroffen wurden, haben zum Ziel, die Gesundheit der Bevölkerung besser zu schützen und eine Überlastung des Gesundheitswesens zu verhindern.

Das vorliegende Schutzkonzept orientiert sich an den Vorgaben des Bundes vom 23. Juni 2021.

Die evangelisch-reformierten Kirchen und Kirchgemeinden legen Wert auf eine verantwortungsvolle Form der Durchführung von Gottesdiensten und Feiern, in denen die Gewährleistung der Gesundheit von Gottesdienstteilnehmenden und kirchlichen Mitarbeitenden im Zentrum der Anstrengungen steht.

Das vorliegende Schutzkonzept hat zum Ziel, die erforderlichen Massnahmen zur Gewährleistung der Gesundheit von Gottesdienstteilnehmenden und kirchlichen Mitarbeitenden im Zentrum der Anstrengungen steht.

Grundsätzliches

Das vorliegende Schutzkonzept bezieht sich grundsätzlich auf die Durchführung von **Gottesdiensten inkl. Kasualhandlungen** (Hochzeiten, Taufe, Konfirmation, Beerdigung).

Als **Gottesdienst** gelten im engeren Sinne die als Gottesdienste deklarierten Feiern der Gemeinde. Weitere Feierlichkeiten gelten als Gottesdienste, sofern sie in einen liturgischen Kontext eingebunden sind.

¹ Das vorliegende Schutzkonzept basiert auf dem Schutzkonzept für Gottesdienst der EKS (Stand 19. April 2021); abrufbar unter: <https://www.evref.ch/themen/coronavirus/>.

Übersicht

Einleitung	1
Grundsätzliches	1
1. Maximale Zahl an Teilnehmenden	3
2. Hygiene	3
2.1. Maskenpflicht.....	3
2.2. Händedesinfektion	3
2.3. Vermeidung von Körperkontakt im Verlauf der Liturgie	3
2.4. Taufe.....	3
2.5. Abendmahl	3
2.6. Gesang.....	3
2.7. Versammlungsraum / Lüften	4
3. Distanz halten	4
3.1. Abstand zwischen den Teilnehmenden	4
a) Grundsatz:.....	4
b) Abweichungen / Ausnahmeregelungen:	4
3.2. Abstand zwischen Vortragenden und Besuchern.....	4
3.3. Ein- und Ausgang	5
3.4. Anzahl Gottesdienstbesuchende / allfällige Anmeldung	5
3.5. Erhebung der Kontaktdaten	5
3.6. Platzmarkierungen	5
3.7. Verantwortliche Person	5
3.8. Weitere Erwägungen zum Durchführungsort	5
4. Reinigung	5
5. Generelle Schutzmassnahmen und Umgang mit besonders gefährdeten Personen	6
6. Covid19- und weitere Erkrankte	6
7. Besondere Situationen	6
8. Information	6
9. Leitung	6
10. Anhänge	6
11. Weiterführende Links	7

1. Maximale Zahl an Teilnehmenden

An **Gottesdiensten** dürfen, sofern es die räumlichen Gegebenheiten zulassen (siehe Ziff. a)), sowohl im Innen- als auch im Aussenbereich maximal 1'000 Personen teilnehmen (inkl. Kinder und Mitwirkende).

Die jeweiligen Bedingungen gelten auch für **Beerdigungen**.

2. Hygiene

2.1. Maskenpflicht

Bei Gottesdiensten – als öffentlich zugänglichen Innenräumen – muss eine Maske getragen werden.

Ausnahmen bestehen für aktiv Mitwirkende (Pfarrpersonen, Lektoren, etc.), sofern das Tragen der Maske für die jeweilige Handlung nicht möglich ist (z.B. beim Sprechen vor der Gemeinde). Falls diese Ausnahmen zur Anwendung kommen, sind geeignete Schutzmassnahme vorzusehen (z.B. ausreichend Abstand zur Gemeinde, keine Predigt von der Kanzel).

Ebenfalls ausgenommen von der Maskenpflicht sind Kinder vor ihrem 12. Geburtstag sowie Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen keine Gesichtsmasken tragen können.

2.2. Händedesinfektion

Es müssen Möglichkeiten zur Händedesinfektion an den Ein- und Ausgängen bereitstehen.

2.3. Vermeidung von Körperkontakt im Verlauf der Liturgie

Auf Körperkontakt und das Weiterreichen von Gegenständen zwischen den Teilnehmenden ist zu verzichten (bspw. kein Friedensgruss, keine Austeilung von Gesangbüchern, Kollekte am Ausgang einsammeln).

2.4. Taufe

Bei der Durchführung von Taufen sind geeignete Formen zu finden, die möglichst ohne Körperkontakt zwischen Täufling/Familienmitgliedern und weiteren Beteiligten durchgeführt werden können.

2.5. Abendmahl

Bei der Durchführung des Abendmahls muss folgenden Punkten besondere Aufmerksamkeit zukommen:

- Kirchentüren (Eingang und Seitentüre) während des Abendmahls offen halten
- Zubereitung des Brots (in Stücke schneiden) vor dem Gottesdienst
- Wein nur in Einzelbechern (keine Kelche)
- Wandelndes Abendmahl unter Beachtung des Abstands untereinander
- Vor dem Brechen und Verteilen des Brotes Hände desinfizieren und die bereitliegenden Stoffhandschuhe überziehen

2.6. Gesang

Gemäss Vorgaben des Bundes ist der Gemeindegesang (mit Masken) erlaubt.

Aufführungen von Chören sind nicht nur im Aussen-, sondern auch im Innenbereich erlaubt.

Bei einer Choraufführung ist weder das Tragen einer Gesichtsmaske noch die Einhaltung von Abständen notwendig. Dagegen sind von den auftretenden Personen die Kontaktdaten zu erheben und es muss eine wirksame Lüftung vorhanden sein. Zur übrigen Gemeinde ist eine ausreichende Distanz einzuhalten.

Die Verwendung von Gesangsbüchern ist möglich.

2.7. Versammlungsraum / Lüften

Es dürfen nur gut belüftbare und gelüftete Räume genutzt werden.

Auf das Lüften der Räumlichkeiten muss grossen Wert gelegt werden: Es ist vor und nach dem Gottesdienst gründlich zu lüften, nach Möglichkeit auch während des Gottesdiensts.

3. Distanz halten

3.1. Abstand zwischen den Teilnehmenden

a) Grundsatz:

Es gilt die Vorgabe, dass ein Mindestabstand von 1,5 Metern pro Gottesdienstbesuchenden einzuhalten ist (2,25m² Platzbedarf pro sitzende Person) und dass nur jeder zweite Sitzplatz benutzt werden darf. Ausgenommen davon sind Paare/Familien². Zudem darf sowohl im Innen- wie im Aussenbereich die volle Kapazitäten Sitzplätzen nur zu maximal zwei Dritteln besetzt werden. Dies entspricht einer max. Zahl von 200 Personen im Kirchenschiff zuzüglich max. 24 Personen auf der Empore.

b) Abweichungen / Ausnahmeregelungen:

Das vorliegende Schutzkonzept empfiehlt, Ausnahmen (inkl. Reduktion auf den gesetzlichen Abstand von 1.5m) nur zurückhaltend anzuwenden. Namentlich kann dies bei folgenden Fällen sein:

- Hochzeiten
- Beerdigungen
- Konfirmationen
- grösseren Fest-/Gemeindegottesdiensten und
- Gottesdienste in kleinen Kapellen.

Auch wenn die Ausnahmeregelung angewendet wird, so sind maximal 224 Besucher in Gottesdiensten zugelassen (200 im Kirchenschiff zzgl. 24 auf der Empore). Dabei werden nur Gottesdienstteilnehmende (inkl. Kinder), nicht aber Mitwirkende im Gottesdienst (insbesondere Pfarrpersonen, Organisten, Sigristen) mitgezählt.

3.2. Abstand zwischen Vortragenden und Besuchern

Der Abstand zwischen Vortragenden und Besuchern muss eingehalten werden. Hilfsmittel, wie das Nutzen eines Mikrofons für die Vortragenden, können als Unterstützung zur normalen Sprachführung sinnvoll sein. Nutzen mehrere Personen dasselbe Mikrofon, so ist die laufende Reinigung zu gewährleisten.

² Die 2,25m²/Person-Regel ist hilfreich, um die «Ausnützungsziffer» einer Kirche bzw. die Anzahl von Personen, die sich unter Einhaltung der Abstandsregel im Raum befinden dürfen, zu bestimmen (jedoch maximal 50 Personen, Mitwirkende nicht mitgezählt).

3.3. Ein- und Ausgang

Der Ein- und Auslass hat unter Einhaltung der Abstandsregeln kontrolliert und gestaffelt zu erfolgen. Die Tür ist vor und nach dem Gottesdienst offen zu lassen. Sodann ist darauf zu achten, dass es vor der Kirche keine Ansammlung gibt, weder vor noch nach dem Gottesdienst.

3.4. Anzahl Gottesdienstbesuchende / allfällige Anmeldung

Um Personen nicht aufgrund der erreichten Höchstzahl an Teilnehmenden abweisen zu müssen ist bei sämtlichen Gottesdiensten eine Anmeldung vorzusehen. Die Anmeldung erfolgt über www.kwl-info/gottesdienste bzw. telefonisch bei der diensthabenden Pfarrperson.

3.5. Erhebung der Kontaktdaten

Zur Gewährleistung des Contact Tracing werden die Kontaktdaten der Teilnehmenden (Name / Vorname / Telefonnummer / Postleitzahl) bei allen Gottesdiensten erhoben.

Es müssen grundsätzlich alle Beteiligten ihre Kontaktdaten angeben. Bei Familien oder anderen Teilnehmer- oder Besuchergruppen, die nachweislich untereinander bekannt sind, genügt die Erfassung der Kontaktdaten von nur einer Person.

Die erfassten Kontaktdaten (Präsenzliste) sind zur 2-wöchigen Aufbewahrung dem Kreispräsidium ins Fächli zu legen.

3.6. Platzmarkierungen

Kommt die grundsätzliche Abstandsregelung zur Anwendung (1.5m Abstand pro Teilnehmenden), so werden die Sitzplätze durch die im Voraus im Raum verteilten Sitzkissen markiert. Allenfalls ist zusätzlich eine platanweisende Person vorzusehen.

Falls die Ausnahmeregelung zur Anwendung kommt, so ist in geeigneter Weise auf den notwendigen Abstand zwischen Gruppen in den Sitzreihen (vgl. Ziff. 3.1) hinzuweisen.

3.7. Verantwortliche Person

Die den Gottesdienst leitende Pfarrperson ist für die Einhaltung und Durchsetzung der Regeln verantwortlich.

3.8. Weitere Erwägungen zum Durchführungsort

Sollte der bestehende Gottesdienstraum angesichts der Vorgaben als zu klein oder unpassend (Abstand, Lüftung) betrachtet werden, so können z.B. auch Gottesdienste im Freien in Betracht gezogen werden.

In Einzelfällen ist auch eine Videoübertragung des Gottesdienstes in den Kirchgemeindesaal möglich. In diesem Fall gelten im Kirchgemeindesaal dieselben Vorschriften (insbesondere Maskenpflicht, Hygiene, Abstand) wie für die Kirche.

4. Reinigung

Vor und nach dem Gottesdienst müssen Türklinken, Treppengeländer, Abendmahlstisch, Bänke/Stühle, Kollektengefässe sowie Licht- und Tonanlagen und Toiletten sorgfältig gereinigt werden.

5. Generelle Schutzmassnahmen und Umgang mit besonders gefährdeten Personen

Die vom Bund verordneten generellen Schutz- und Hygienemassnahmen gelten weiterhin:

Die Teilnahme von besonders gefährdeten Personen an Gottesdiensten ist eine individuelle Entscheidung. Besonders gefährdete Personengruppen sollen nicht ausgeschlossen werden. Sie sollen aber ermutigt werden, sich so gut wie möglich vor einer Ansteckung zu schützen.

6. Covid19- und weitere Erkrankte

Kranke Personen sowie Personen, die mit einer an COVID-19 erkrankten Person in einem Haushalt leben oder engen Kontakt hatten, sollen zu Hause bleiben.

7. Besondere Situationen

Die Durchführung von Gottesdiensten u.a. in Alters- und Pflegeheimen sind mit den jeweiligen Institutionen unter Berücksichtigung der vorhandenen Räumlichkeiten abzusprechen und an den vorhandenen Schutzkonzepten auszurichten.

Allfällige kantonale Vorschriften müssen befolgt werden.

8. Information

- Der Kirchenkreis trägt die Verantwortung und hat dafür Sorge zu tragen, dass die Teilnehmenden ausreichende Instruktionen erhalten. Die Teilnehmenden sind auch über die Erhebung der Kontaktdaten zu informieren..
- Damit die Gottesdienste möglichst reibungslos durchgeführt werden können, sollen die Mitarbeitenden und die Teilnehmenden möglichst schon vorab über die geltenden Schutzmassnahmen via übliche Kanäle informiert werden.
- Hinweise müssen gut sichtbar am Eingang und in den Räumlichkeiten angebracht und mündlich zu Beginn der Veranstaltung mitgeteilt werden.

9. Leitung

Für die Umsetzung der Vorgaben zur Durchführung der Gottesdienste sind die Verantwortlichen des Kirchenkreises zuständig; sie haben sicherzustellen, dass die behördlichen Vorgaben eingehalten werden.

Für grundlegende Entscheidungen (insbesondere Entscheidungen zum Umgang mit der Abstandsregelung, vgl. Ziff. 3.1) kann sie die weiteren Beteiligten (Hochzeitspaare, Konfirmandenfamilien, Trauerfamilien, u.a.) zu Rate ziehen. Die jeweiligen Entscheidungen der Verantwortlichen des Kirchenkreises sind den Betroffenen frühzeitig mitzuteilen.

10. Anhänge

1. Musterformular Teilnehmendenliste
2. BAG: Schutz- und Hygienemassnahmen Erwachsene (Stand 26. Juni 2021)
3. BAG: Schutz- und Hygienemassnahmen Schüler (Stand 07. Mai 2020)

11. Weiterführende Links

- [Massnahmen, Verordnung und Erläuterungen des Bundesamts für Gesundheit BAG](#)
- [Kirchliche Massnahmen zum Corona-Virus der EKS](#)

Dieses Dokument wurde den Mitarbeitenden übermittelt und erläutert.

Verantwortliche Person, Unterschrift und Datum: *Wabern, 16. August 2021*
sig. Manuela Rapold

Coronavirus Aktualisiert am 26.6.2021

SO SCHÜTZEN WIR UNS. 

Aktuell besonders wichtig:

✓ **Impfung**



Empfohlen: Covid-19-Impfung.

✓ **Testen**



Auch ohne Symptome regelmässig testen lassen.

Weiterhin wichtig:

✓ 

Maske tragen, wenn vorgeschrieben.

✓ 

Abstand halten.

✓ 

Mehrmals täglich lüften.

✓ 

Gründlich Hände waschen und Händeschütteln vermeiden.


✓ 

Zur Rückverfolgung immer vollständige Kontaktdaten angeben.

✓ 

Bei Symptomen sofort testen lassen und zu Hause bleiben.

www.bag-coronavirus.ch Regeln können kantonal abweichen.

 Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Swiss Confederation

Bundesamt für Gesundheit BAG
Office fédéral de la santé publique OFSP
Ufficio federale della sanità pubblica UFSP
Uffizi federal da sanadad publica UFSP



